

## **Klagen ohne Geld Rechtsanwälte wissen wie**

*In den USA ist es schon lange an der Tagesordnung sich seine Prozesse über einen s. g. Prozessfinanzierer zu leisten. In Deutschland ist prozessieren so teuer, dass man es sich wirklich leisten können muss oder besser noch eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben sollte. Nur wer wirklich arm ist, bekommt Prozesskostenhilfe bei Aussicht auf Klageerfolg. Wer bei einem Monatseinkommen von 1.000,00 Euro netto 50.000,00 Euro einklagen will, hat ein Prozessrisiko in Höhe von ca. 30.000,00 Euro zu tragen, wenn er verliert. Sowohl die Anwalts- als auch die Gerichtskosten übersteigen das Budget eines Durchschnittsverdieners um ein Vielfaches. Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei! [Deutscher Volksmund]*

Im Jahr 1998 wurde erstmals von der FORIS AG die Dienstleistung als gewerbliche Prozessfinanzierer angeboten. Heute kann der Verbraucher zwischen etwa zwölf Anbietern wählen. Dazu zählen neben der Allianz vor allem die Roland Prozessfinanz (mit aufsummierten finanzierten Streitwerten von 62 Millionen Euro im Jahr 2009) und die D.A.S. Prozessfinanz (mit einem Finanzierungsvolumen von 25 Millionen Euro im Jahr 2009). Daneben bieten auch kleinere und mittelständische Unternehmen ihre Dienste an. Im Unterschied zur Rechtsschutzversicherung, wo die Kunden jahrelang Beiträge zahlen, ohne Leistungen in Anspruch zu nehmen, arbeitet der Prozessfinanzierer auf Courtage und wählt seine Klientel besonders kritisch aus. Der Prozessfinanzierer übernimmt unter Umständen auf Antrag und nach entsprechender Prüfung der Erfolgsaussichten die Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfolgung privater oder gewerblicher Ansprüche. Zumeist sind dies Ansprüche auf Geldleistungen (Schadensersatz, Forderungen aus einem Erbfall, vertragliche Ansprüche, Schmerzensgeld wegen ärztlichen Behandlungsfehlern etc.). Voraussetzung ist im Regelfall ein Mindeststreitwert, der je nach Unternehmen unterschiedlich hoch festgelegt ist. Bei den größeren und bekannteren Unternehmen liegt dieser bei wenigstens 50.000,00 Euro, aber auch Mindeststreitwerte von 200.000,00 Euro werden teilweise verlangt. Außerdem ist natürlich Voraussetzung, dass der Gegner eine Bonität besitzt. Dafür erhält das Unternehmen im Erfolgsfall eine s.g. Beteiligungsquote zwischen 10 und 60% (!) des ausgeurteilten Betrages. Je höher der potenzielle Erlös, desto geringer die Quote, die der Finanzierer im Erfolgsfall einstreicht.

Sollte der Kläger/Mandant den Rechtsstreit endgültig verlieren, trägt der Prozessfinanzierer die Kosten des Verfahrens: die Gerichtskosten, die Kosten des gegnerischen wie auch des eigenen Anwaltes und sämtliche Zeugen- und Sachverständigenkosten (wie z. B. Gutachter). Mit der Inanspruchnahme dieser Dienstleistung kann der Mandant seine eigene Liquidität erhalten, muss im Gegenzug aber dafür im Erfolgsfall einen erheblichen prozentualen Anteil an den Prozessfinanzierer abtreten.

Was der Kläger nicht aus dem Auge verlieren sollte: Im Falle der Insolvenz des Prozessfinanzierers bleibt der Kläger selbst kostenpflichtig.

Der Vertragsschluss erfolgt allein zwischen dem Prozessfinanzierer und dem Mandanten. Dem Rechtsanwalt kommt dabei lediglich Beratungsfunktion zu, die ihm vom Prozessfinanzierer vergütet wird. In der Regel kommt der Mandant zum Rechtsanwalt und erhält dort eine Erstberatung auf seine Kosten. Der Rechtsanwalt erörtert die Erfolgsaussichten des Falles und den möglichen Streitwert. Beurteilt der Rechtsanwalt die Chancen für einen Prozessgewinn als positiv, so mag er u. U. dem Mandanten zu einem Prozess raten, den ein Prozessfinanzierer übernehmen kann. Überträgt der Mandant dem Anwalt den Fall, fallen Kosten an, egal, ob der Prozessfinanzierer den Fall übernimmt oder nicht. Auch der Vertrag zwischen Anwalt und Mandant ist eigenständig. Grundsätzlich bestehen zwischen dem Prozess führenden Rechtsanwalt und dem Prozessfinanzierer keine Rechtsbeziehungen. Um einen Prozessfinanzierer vertraglich zu binden, muss der Mandant alle Unterlagen (Schriftwechsel, Rechnungen usw.) zusammenstellen. Dies ist erforderlich,

damit dieser die Beurteilung der Erfolgsaussichten durchführen kann und einen Finanzierungsvertrag dem Mandanten zu bestimmten Konditionen anbietet. Des Weiteren wird der Rechtsanwalt von seiner Schweigepflicht durch den Mandanten gegenüber dem Finanzierer entbunden und verpflichtet, während des gesamten Verfahrens den Prozessfinanzierer umfassend zu informieren und evtl. Entscheidungen mit ihm abzusprechen.

Übrigens: Die meisten Finanzierungsverträge enthalten eine Klausel, nach der der Mandant seinen möglichen Regressanspruch gegen den Rechtsanwalt an den Prozessfinanzierer abtreten muss.

Für den Mandant ist es vor Abschluss eines Vertrages mit dem Prozessfinanzierer von Interesse, ob der beratende Anwalt Aktien des empfohlenen Finanzierers besitzt. Ist dies der Fall, dann sollte dieser genau begründen können, warum der Rechtsstreit gerade von diesem Unternehmen finanziert werden sollte. Anderenfalls ist ein Interessenkonflikt naheliegend.

Als rechtsmissbräuchlich betrachtete das Kammergericht Berlin in seinem Beschluss vom 03.08.2010 – Az. 5 U 82/08 – bereits den Einsatz von Prozessfinanzierern bei der Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen. Dies gelte vor allem in der Gesamtschau dann, wenn eine Vielzahl von Wettbewerbsverstößen abgemahnt wird, das Kosten- und Verlustrisiko dem Abmahner vollständig abgenommen wird und der Prozessfinanzierer und der Rechtsanwalt fortlaufend zusammenarbeiten.

Erstaunlich ist, dass es an sich nicht darauf ankommen kann, wer eine Klage finanziert oder das Risiko für den Erfolg trägt. Somit ist der Beschluss als Ausnahme zu sehen, aber ganz von der Hand zu weisen ist ein Zielkonflikt für den Rechtsanwalt nicht. Schließlich „kassiert er doppelt ab“: beim Mandanten und beim Prozessfinanzierer. Dennoch muss der Mandant entscheiden: Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. [Deutsches Sprichwort].

**Rechtsanwalt Volker Loeschner, Berlin**  
**[www.zahn-medizinrecht.de](http://www.zahn-medizinrecht.de); [post@zahn-medizinrecht.de](mailto:post@zahn-medizinrecht.de)**  
veröffentlicht in der Ad Voice, Ausgabe 01/2011

### **Prozessfinanzierung**

Prozessfinanzierung kann in der Regel nicht bei den Anbietern direkt beantragt werden. Der Mandant muss sich daher an seinen Anwalt wenden und diesen nach den Möglichkeiten von Finanzierungen fragen. Häufig hat sich der Mandant schon vorher über diverse Angebote informiert. Auf vielen Rechtsgebieten ist auch dem tätigen Rechtsanwalt nicht bekannt, dass diese Dienstleistung angeboten wird. Die Möglichkeit der Prozessfinanzierung wird durch Anwälte derzeit noch nicht häufig praktiziert.

Zum Vergleich der Anbieter eignen sich folgende Fragen:

1. Ist die Finanzierung auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkt?  
Streitgegenstände aus dem Arzthaftungsrecht, Architektenhonorarrecht und dem Insolvenz- und Erbrecht werden besonders häufig finanziert.
2. Wie hoch muss der Streitwert sein, damit eine Finanzierung in Frage kommt?  
Ab 25.000 Euro wird von vielen Anbietern akzeptiert, einige finanzieren erst ab 500.000 Euro.
3. Welchen Anteil will der Finanzierer am Erfolg?  
Im Erfolgsfall verlangt er i.d.R. 20-37% vom Erlös.